Lesefassung der

Satzung des Wasserverbandes Klötze (WVK)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserverband Klötze".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 38486 Klötze, Oebisfelder Straße 18 a.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Wasserverband Klötze".

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 - 1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen.
 - 2. Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
 - 3. Die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.
 - 4. Die Sicherstellung der Ableitung von Abwässern aus bestehenden öffentlichen Altkanalisationen sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Kanalisation solange sie erforderlich sind bis zu einem den in Betracht kommenden Regeln der Technik erfolgenden Aufschluss der Ortslage.

- 5. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (2) Der Verband beschließt zur Regelung der ihm übertragenen Aufgaben den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
- (3) Der Verband kann für Gemeinden oder Dritte außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen soweit diese mindestens kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
- (4) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten in besonderer Satzung. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind durch Satzung zu treffen. Er kann den Bereich der Gebühren und Beitragsrechnung auch privatrechtlich gestalten.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt und dem Verband schriftlich benannt.
- (3) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, für die dem Verband die Aufgaben übertragen sind. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat. Während der Dauer des Bestehens der Verbandsversammlung bleibt die Anzahl der Vertreter unverändert. Die Regelung des § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Verändern sich die Einwohnerzahlen einer Mitgliedsgemeinde aufgrund von Eingemeindungen oder kommt es zur Neugründung von Gemeinden, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Stimmen in der Verbandsversammlung ab dem Zeitpunkt der kommunalen Neugliederung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband in der entsprechenden veränderten Gebietskörperschaft Aufgaben wahrnimmt.

- (5) Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.
- (6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Kommune eine Nachwahl erfolgen.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.
- (8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
 - 3. Erlass, Änderung, Ergänzung von Geschäftsbedingungen und Entgeltregelungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben, Festsetzung von Entgelten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 4. den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Investitionsplan, Stellenübersicht und Finanzplanung
 - 5. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
 - 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
 - 7. die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 250.000 €
 - 8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wert von 50.000 € überschreiten
 - 9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung der dem Verbandszweck dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie die mögliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

- 10. Verträge des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibungen oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt
- 11. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten
- 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
- 13. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- 14. den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
- 15. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
- 16. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes mit Ausnahme von Dienstleistungen
- 17. Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens und des Dienstsiegels
- die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes , deren Vermögenswert 50.000 € übersteigt
- 19. die Festsetzung der Verbandsumlagen
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder alle Stimmen anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist spätestens vier Monate nach erfolgter Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Interesse oder berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsgeschäftsführer von der Schweigepflicht entbindet oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht sind.
- (4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitglieds durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe

namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Ladung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer sowie die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €
 - 2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt

- 4. Vergaben nach VOB und VOL deren Vermögenswert 100.000 € nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 4 Ziff. 2.
- 5. Die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wertumfang von 250.000 €, auf Grundlage des Wirtschaftsplanes
- 6. Die Umschuldung von bestehenden Krediten bis zu einem Wertumfang von 500.000 €.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Beratung bei diesem Beschluss und hält der Verbandsgeschäftsführer auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer seine Widerspruchspflicht gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.
- (2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelner Mitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedgemeinden stehen.
- (3) Der allgemeine Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31.Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 15 Örtliche Prüfung des Verbandes

(1) Die örtliche Prüfung des Verbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchgeführt.

§ 16 Auflösung des Verbandes / Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch Vertrag mit den Mitgliedsgemeinden. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen, § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 18 Austritt

- (1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- (2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- (4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes LSA über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes KVG LSA in einer Satzung zu regeln.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im "Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel" wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Satzungen können im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Zusätzlich wird eine Lesefassung der vollständigen Satzung auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze www.wv-klz.de/Satzungen bereitgestellt.

- (2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung ist auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen bekannt zu geben. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Am Folgetage des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1-3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit dem Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält, auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne und unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Einladungen unter Angabe des Bereitstellungstages. Mit dem Bereitstellungstag gelten die Informationen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird in der Volksstimme – Altmark West, Ausgaben für Salzwedel, Gardelegen und Klötze, sowie in der Altmark Zeitung nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (5) Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen bekannt gemacht.
- (6) Alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen. Gegebenenfalls erfolgt im Bedarfsfalle ein Hinweis auf die

Bekanntmachung in der Altmarkzeitung und in der Volksstimme - Altmark West. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 23.06.2010 veröffentlich und trat am 24.06.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 20.04.2011 veröffentlicht und trat rückwirkend am 01.01.2011in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 8 am 27.08.2014 veröffentlicht und tritt am 28.08.2014 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 4 am 27.04.2025 veröffentlicht und tritt am 28.04.2025 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, Mitgliederverzeichnis

	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung im Wasserverband Klötze	Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung im Wasserverband Klötze
Gemeinde	Ortsteile der Mitgliedsgemeinden	Ortsteile der Mitgliedsgemeinden
Verbandsgemeinde	Gemeinde Beetzendorf mit den	Gemeinde Beetzendorf mit den
Beetzendorf-	Ortsteilen	Ortsteilen
Diesdorf	OT Audorf	OT Audorf
Dioudoit	OT Bandau	OT Bandau
Vertreter	OT Beetzendorf	OT Beetzendorf
VOITICIO	OT Darnebeck	OT Darnebeck
	OT Hohentramm	OT Hohentramm
	OT Jeeben	OT Jeeben
	OT Seeben OT Käcklitz	OT Käcklitz
		OT Mellin
	OT Mellin	
	OT Peertz	OT Peertz
	OT Poppau	OT Poppau
	OT Siedengrieben	OT Stedengrieben
	OT Stapen	OT Stapen
	OT Tangeln	OT Tangeln
	OT Wohlgemuth	OT Wohlgemuth
	Gemeinde Jübar mit den	Gemeinde Jübar mit den
	Ortsteilen	Ortsteilen
	OT Hanum	OT Jübar
	OT Jübar	OT Hanum
	OT Lüdelsen	OT Nettgau
	OT Nettgau	OT Gladdenstedt
	OT Gladdenstedt	OT Wendischbrome
	OT Wendischbrome	OT Lüdelsen
	Neuenstall, Groß Wismar,	Neuenstall, Groß Wismar,
	Klein Wismar	Klein Wismar
	Gemeinde Rohrberg mit den	Gemeinde Rohrberg mit den
	Ortsteilen	Ortsteilen
	OT Ahlum	OT Ahlum
	OT Nieps	OT Nieps
	OT Stöckheim	OT Stöckheim
	OT Rohrberg	OT Rohrberg
Einheitsgemeinde	OT Altferchau	OT Altferchau
Klötze	OT Böckwitz	OT Böckwitz
	OT Dönitz	OT Dönitz
Vertreter	OT Hohenhenningen	OT Hohenhenningen
	OT Immekath	OT Immekath
	OT Jahrstedt	OT Jahrstedt
	OT Klötze	OT Klötze
	OT Kunrau	OT Kunrau

	OT Kusey	OT Kusey
	OT Lockstedt	OT Lockstedt
	OT Nesenitz	OT Nesenitz
	OT Neuendorf	OT Neuendorf
	OT Neuferchau	OT Neuferchau
	OT Neu- Ristedt	OT Neu- Ristedt
	OT Quarnebeck	OT Quarnebeck
	OT Rappin	OT Rappin
	OT Ristedt	OT Ristedt
	OT Röwitz	OT Röwitz
	OT Schwarzendamm	OT Schwarzendamm
	OTSiedentramm	OTSiedentramm
	OT Steimke	OT Steimke
	OT Trippigleben	OT Trippigleben
	OT Wenze	OT Wenze
Hansestadt	OT Köckte	OT Köckte
Gardelegen	OT Dannefeld	OT Dannefeld
	OT Kahnstieg	OT Kahnstieg
Vertreter	OT Miesterhorst	
	OT Taterberg	